

Park- und Benutzungsordnung
für die Tiefgeschosse des Parkhauses Zitadelle

Stand 01.01.2018

1. Die Stadt Jülich vermietet dem Mieter im o.g. Parkhaus einen Kfz-Einstellplatz bzw. Einstellplätze zur Eigennutzung.
2. Die Tiefgeschosse des Parkhauses sind Tag und Nacht geöffnet und dienen allein der zeitlich begrenzten Einstellung von behördlich zugelassenen Kraftfahrzeugen.
3. Im Parkhaus darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) und mit Abblendlicht gefahren werden. Den Anordnungen des Parkhauspersonals und der Beschilderung ist zu folgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.
4. Jedes Kraftfahrzeug muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern. Wird eine benachbarte Parkfläche eingeeignet, sind auch für diese Gebühren zu zahlen.
5. Die besonders gekennzeichneten Frauenstellplätze im Bereich des Überwachungspersonals bleiben diesen vorbehalten. Durch das Überwachungspersonal wird die Einhaltung durch Kontrollen im Rahmen des Hausrechts gewährleistet.
6. Fahrzeuge, die mit Druckgas betrieben werden, dürfen in diesem Parkhaus nicht eingestellt werden. Es ist verboten zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden. Bei Stauungen ist der Motor abzustellen.
7. Im Parkhaus gilt die Gebührenpflicht werktags, montags bis freitags von 9.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 14.00 Uhr. Die Gebührenpflicht beginnt mit Ausgabe des Coins.
8. Für das Parken sind Gebühren zu entrichten. Die Parkgebühr beträgt für die beiden Tiefgeschosse 0,50 € je halbe Stunde für die ersten 3 Stunden und 0,50 € je weitere Stunde; Dauercoins kosten monatlich 50,--€
9. Bei der Einfahrt wird ein Chipcoin ausgegeben. Unter dessen Vorlage ist vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten die Parkgebühr zu zahlen. Verzögert sich die Ausfahrt nach dem Bezahlen um mehr als 15 Minuten, erhöht sich die Parkgebühr gemäß Ziffer 8.
10. Für Kraftfahrzeuge, die im Parkhaus über einen längeren Zeitraum ohne Unterbrechung abgestellt werden, sind Zwischenrechnungen möglich.

11. Wer bei der Ausfahrt keinen Kurzparker- oder Dauercoin vorzeigen kann, hat die Kosten für die Wiederbeschaffung eines verlustigen Coins zuzüglich Verwaltungsgebühren in Höhe von **insgesamt 30,-€** zu zahlen und sich auf Verlangen des Parkhauspersonals auszuweisen.
12. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag ist nicht abgeschlossen. Das Fahrzeug wird auf dem Stellplatz auf eigene Gefahr abgestellt. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus der Verkehrssicherungspflicht. Jeder Benutzer dieses Parkhauses ist verpflichtet, die von ihm angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkhauspersonal zu melden.
13. Bei Störungen im Betriebsablauf ist umgehend das Parkhauspersonal zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienststunden des Parkhauspersonals sind Störungen bei der Feuerwache über eine Gegensprechnotrufanlage zu melden. Die Standorte dieser Notrufanlage befinden sich im Bereich der Einfahrt am Infoschalter sowie am mittleren Treppenaufgang der zweiten Ebene und sind über den roten Druckknopf zu betätigen.
14. Das Mietverhältnis bei Dauerparkern kann mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsende in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, etc.) gekündigt werden.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Mieter
 - a. länger als zwei Wochen mit dem Mietzins in Rückstand ist,
 - b. ohne Einwilligung des Aufsichtspersonals einen Coin für Kurzparker zieht und diesen anstelle des Dauercoins benutzt,
 - c. auf einen Coin mehrere Fahrzeuge abstellt oder
 - d. einen wieder aufgefundenen Coin zusätzlich zum Parken benutzt.
15. Nachhaltige Zuwiderhandlungen gegen die Park- und Benutzungsordnung sowie im Falle von Gefahr berechtigen zum kostenpflichtigen Abschleppen des Kraftfahrzeuges.

Jülich, den 16.01.2018

Stadt Jülich

Fuchs

(Bürgermeister)